

Vorblatt

Ziel

Anpassung der Festlegung von Befalls- und Sicherheitszonen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone Tieschen
- Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 5.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinien umgesetzt:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2019
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasbose. Phytoplasmen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmateriale sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2018:

Von der A10 und der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht.

An 19 Standorten (11 in der Südoststeiermark und 8 in der Südsteiermark) wurde von Ende Mai bis Mitte Juni die Entwicklung der Larven überwacht. Lediglich an 1 Standort wurden keine Larven gefunden.

An 14 Standorten in der Südoststeiermark (davon 8 von der A10, 6 von der LK Steiermark betreut), an 9 Standorten in der Südsteiermark (alle 9 von der A10 betreut) und an 3 Standorten in der Weststeiermark (alle 3 von der LK Steiermark betreut) wurden Klebefallen zur Überwachung des Auftretens adulter ARZ ausgebracht und von Mitte Juli bis Ende September 2018 im 2-wöchigen Abstand ausgewertet.

3 Standorte waren frei von adulten Rebzikaden. An 12 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 8 Standorten waren es weniger als 50, an 2 Standorten weniger als 200 und an 1 Standort befanden sich mehr als 500 ARZ in den Gelbtafeln.

Eine Erweiterung des Verbreitungsgebietes der ARZ ist aufgrund der Ergebnisse des ARZ-Monitoring 2018 nicht erforderlich.

GFD-Monitoring 2018:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Glanz und Tieschen wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in Weingärten mit GFD-Befall aus den Vorjahren sowie in angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2018 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. In einer Probe aus der Befallszone Glanz wurde

GFD nachgewiesen. In den Proben aus der Befallszone Tieschen wurde mehrfach Stolbur, nicht jedoch GFD nachgewiesen. In der Sicherheitszone Tieschen wurden in einer Direktträger-Anlage in der Katastralgemeinde Sicheldorf einzelne Rebstöcke mit symptomtragenden Trieben festgestellt und in weiterer Folge positiv auf GFD getestet. In weiteren Proben aus der Sicherheitszone Tieschen wurde mehrfach Stolbur nachgewiesen.

Weitere Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszonen wurden im Zuge des ARZ-Monitorings, nach Verdachtsmeldungen, sowie bei Gruppen- und Einzelberatungen der Weinbaufachberatung kontrolliert und erforderlichenfalls Verdachtsproben gezogen.

Auf Grund von positiven GFD-Untersuchungsergebnissen mussten im Jahr 2018 Rodungen von einzelnen Rebstöcken angeordnet werden, Rodungen gesamter Weinanlagen oder Teilen davon waren nicht erforderlich.

In den Fällen mit Stolbur-Nachweis wurde bei Weinanlagen in einer Befalls- und Sicherheitszone der Rückschnitt bzw. die Rodung der Stolbur positiven Rebstöcke angeordnet. In Weinanlagen außerhalb der Befalls- und Sicherheitszone wurden diese Maßnahmen empfohlen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Erhöhte Gefahr der Verbreitung der GFD ausgehend von Weinreben in der Katastralgemeinde Sicheldorf.

Ziel

Anpassung der Festlegung von Befalls- und Sicherheitszonen.

Maßnahmen

Verpflichtung der Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Goldgelben Vergilbung der Rebe (GFD) zu treffen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: Die Evaluierung erfolgt jährlich.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 5.000,- Euro für zusätzliche Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 8 Abs. 4:

In den letzten beiden Vegetationsperioden (2017 und 2018) wurden bei der GFD-Überwachung in der Befalls- und Sicherheitszone Tieschen mit Ausnahme in der Katastralgemeinde Sicheldorf im südöstlichsten Teil der Sicherheitszone keine Rebstöcke mit GFD-Befall nachgewiesen.

In der Katastralgemeinde Sicheldorf wurde in einer Anlage bei mehreren Rebstöcken GFD nachgewiesen. Diese Anlage ist von den nächstgelegenen Weingärten in den Gemeinden Klöch und Tieschen mindestens 10 km entfernt.

Es soll daher die bisherige Befalls- und Sicherheitszone Tieschen aufgehoben und dafür die Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg neu abgegrenzt werden.

Dazu sollen die zum Großteil innerhalb des 1 km-Radius um die befallene Anlage befindlichen Katastralgemeinden Sicheldorf und Dedenitz zur Gänze als Befallszone und der restliche Teil der Stadtgemeinde Bad Radkersburg als Sicherheitszone (Radius von etwa 5 km) festgelegt werden.